

1965  
—  
2015

Symposium zum 50-jährigen Jubiläum  
der Studienvereinigung Kartellrecht

23. Juni 2015 | Berlin





STUDIENVEREINIGUNG  
KARTELLRECHT

# Vorwort

Berlin, im Juni 2015

Liebe Mitglieder der Studienvereinigung Kartellrecht, liebe Gäste, liebe Freunde,

als Vorsitzender der Studienvereinigung Kartellrecht e. V. freue ich mich ganz außerordentlich, Sie zum Festsymposium anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Studienvereinigung Kartellrecht e. V. begrüßen zu dürfen. 50 Jahre sind eine lange Zeit, die uns das Recht gibt, mit Stolz auf das Erreichte zurückzuschauen und gleichzeitig eine Perspektive in die Zukunft zu richten. In der Tradition der Studienvereinigung hat sich der Vorstand deshalb entschlossen, den Rahmen eines Festaktes mit dem in Jahrzehnten bewährten Format eines Fachprogramms zu verbinden. Wir freuen uns sehr, dass hochrangige Vertreter der europäischen Kartellbehörden und Kartellgerichte uns die Ehre erweisen, als Vortragende und Teilnehmer unserer Podiumsdiskussionen aktiv an unserer Festveranstaltung mitzuwirken. Hierfür sind wir sehr dankbar. Abgerundet wird das Programm durch eine Diskussionsrunde, in der Mitglieder der Studienvereinigung über Probleme aus der Praxis der Kartellverfahren berichten und Lösungsansätze diskutieren werden.

Die Anfangsjahre der Studienvereinigung sind bisher lediglich in Grundzügen an unterschiedlichen, zum Teil wenig zugänglichen Stellen dokumentiert. Der Vorstand hat deshalb seine beiden Ehrenmitglieder Dr. Otfried Lieberknecht und Prof. Dr. Rainer Bechtold gebeten, im Rahmen eines zwanglosen Gespräches ihre Erinnerungen an die ersten Jahre der Studienvereinigung sowie ihre Entwicklung in den vergangenen fünf Jahrzehnten Revue passieren zu lassen und diese mit den Mitgliedern der Studienvereinigung zu teilen. Das im Folgenden abgedruckte gemeinschaftliche Interview unserer beiden Ehrenmitglieder ist ein eindrucksvolles Dokument, das, da bin ich mir ganz sicher, auch Ihr Interesse finden wird.

Wir freuen uns auf einen festlichen, anregenden und unterhaltsamen Tag im Kreise der gesamten Kartellrechtsfamilie.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Frank Montag

# **50 Jahre Studienvereinigung Kartellrecht**

Liebe Mitglieder und Freunde der Studienvereinigung,

ich begrüße sie ganz herzlich hier in Berlin zum Symposium anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Studienvereinigung Kartellrecht. Ich freue mich sehr, dass Sie so zahlreich unserer Einladung zu dieser Jubiläumsveranstaltung gefolgt sind, um den Geburtstag der Studienvereinigung mit uns zu feiern. Jeder von Ihnen hätte es verdient, einzeln begrüßt zu werden, was aber leider nicht möglich ist.

Lassen Sie mich aber an dieser Stelle nur sagen, dass es eine große Ehre und Freude für uns ist, dass die Leiter der vier Kartellbehörden Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und der EU hier sind und zu uns sprechen werden. In gleicher Weise ehrt uns die Anwesenheit der Repräsentanten der obersten Gerichtshöfe in unseren drei Jurisdiktionen sowie des Gerichts der Europäischen Union und des EFTA-Gerichtshofs.

Ferner möchte ich auch unseren Ehrenvorsitzenden Cornelis Canenbley und unsere Ehrenmitglieder Rainer Bechtold und Jochen Burrichter sowie den Doyen der deutschen

Kartellrechtsanwälte, unser Ehrenmitglied Otfried Lieberknecht begrüßen. Ich empfehle Ihnen sehr das Interview zur Lektüre, das Ingo Brinker und Wolfgang Deselaers mit Herrn Bechtold und Herrn Lieberknecht geführt haben. Sie werden spannende Einblicke in die Anfänge des deutschen Kartellrechts und die Geschichte der Studienvereinigung gewinnen.

Kurzum, ich freue mich sehr, dass so viele Mitglieder der „Kartellfamilie“ – ein Begriff, der wohl von Wolfgang Kartte geprägt wurde – heute zusammengekommen sind, um die Erfolgsgeschichte der Studienvereinigung mit einem Symposium und einem Galadiner angemessen zu feiern. Wenn ich im Bild bleiben darf, so scheint mir die Studienvereinigung das Forum zu sein, bei dem sich alle Verwandten immer wieder gerne zu regelmäßigen Familienfesten treffen.

Im Leben eines Menschen ist der 50. Geburtstag üblicherweise und zu Recht ein Moment, um inne zu halten, um das bisherige Leben mit seinen Höhen und Tiefen Revue passieren zu lassen und auch einen Ausblick auf die Zukunft zu wagen. Ich denke, bei der Studienvereinigung ist dies nicht anders.

## 1. Zur Geschichte

Die Studienvereinigung Kartellrecht wurde am 25. März 1965 von 14 im Kartellrecht tätigen Rechtsanwälten in Düsseldorf gegründet. Wer von den ersten Vorstandsmitgliedern - Herbert Axster (Vorsitz), Dietrich Ehle (Schatzmeister), Günther Wildanger (Schriftführer), Hans Hengeler, Philipp Möhring, Heinz Roweder und Arved Deringer - hätte sich im Jahr 1965 träumen lassen, welche Entwicklung das Kartellrecht in Deutschland und Europa nehmen würde und welchen Anteil daran die Studienvereinigung durch unzählige Foren, Symposien und Konferenzen sowie durch Studien und Stellungnahmen haben sollte? Es war wohl tatsächlich nicht absehbar, welche Dimensionen die verschiedenen Bereiche des Kartellrechts erreichen sollten. So gab es damals keine Fusionskontrolle, die heutzutage einen großen Stellenwert in Theorie und Praxis beansprucht, weder in Deutschland, noch in der damaligen EWG (abgesehen von dem Spezialfall des Art. 66 EGKSV). Ebenso wenig war es damals wohl absehbar, dass die Studienvereinigung 50 Jahre später fast 1.200 Mitglieder haben würde.

Die Gründung der Studienvereinigung ging auf eine Initiative aus der Wirtschaft zurück. Vor der Gründung gab es einerseits einen kleinen, informellen Arbeitskreis Kartell-

recht in Düsseldorf sowie andererseits die Internationale Studiengesellschaft, einen Veranstalter kommerzieller Konferenzen u.a. zum Kartellrecht, der aber bald seine Tätigkeit mangels finanziellen Erfolgs einstellen musste. Der Wirtschaft war an der Existenz eines unabhängigen Veranstaltungsforums gelegen, und regte daher an, dass der Arbeitskreis Kartellrecht die Rolle der Internationalen Studiengesellschaft übernehmen solle. Dem stimmten „nahezu alle Mitglieder des Arbeitskreises“ zu, wie aus dem ersten Rundscheiben von Herbert Axster nach der Gründung der Studienvereinigung hervorgeht. Diese traten dann auch fast vollständig der neuen Vereinigung bei.

Nach dem Gründungsprotokoll der Studienvereinigung nahm vor allem die Diskussion der Höhe des Beitrags großen Raum ein. Am Ende wurden der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr auf 350,- DM und der laufende Jahresbeitrag auf 120,- DM festgelegt. Dies war damals sehr viel Geld. Wenn Sie es mit unserem heutigen Jahresbeitrag von 180,- EUR vergleichen, so dürften wir eine der wenigen Vereinigungen sein, deren Preise bei verbessertem Leistungsumfang stabil geblieben, wenn nicht sogar gefallen sind. Das ist über einen Zeitraum von 50 Jahren eine durchaus anerkennenswerte Leistung und soll uns Ansporn für die Zukunft sein.

Die Studienvereinigung ist ganz entscheidend von meinen Vorgängern im Amt des Vorsitzenden geprägt worden. Ich hatte schon erwähnt, dass Herbert Axster der erste Vorsitzende der Studienvereinigung war. Er hatte großen Anteil an der Gründung der Studienvereinigung und der Ausgestaltung der Satzung, die bis heute weitgehend mit der Urfassung identisch ist. Ich konnte ihn leider nicht persönlich kennenlernen, wohl aber seinen Nachfolger Alfred-Carl Gaedertz, der von 1972 bis 1994 den Vorsitz ausübte, sowie natürlich dessen Nachfolger und meinen unmittelbaren Vorgänger Cornelis Canenbley, der bis 2006 im Amt war. Beide hatten eine jeweils unnachahmliche Art, souverän und charmant die Arbeitssitzungen zu leiten und die Geschicke der Studienvereinigung zu lenken. Dafür schulden wir Ihnen Dank und Anerkennung.

Herbert Axster hat den Grundstein für unsere Veranstaltungen gelegt. Im Kern haben sich diese seit der Gründung nicht wesentlich verändert:

- Eine jährliche Arbeitssitzung am Sitz des Bundeskartellamts, d.h. zunächst in Berlin und nach dem Umzug des Bundeskartellamts in Bonn;
- eine jährliche Arbeitssitzung in Heidelberg, in der Nähe des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, die seit einigen Jahren im zweijährigen Rhythmus in Baden-Baden veran-

staltet wird und sich mit einer Sitzung in Luxemburg in der Nähe der europäischen Gerichte abwechselt,

- und unser seit 1965 im Zweijahresturnus stattfindendes Internationales Forum zum Europäischen Kartellrecht in Brüssel, zu dem später eine Arbeitstagung in Brüssel in den Jahren ohne Forum hinzukam.

Zusätzlich zu diesen Kerntagungen haben wir gelegentlich Sonderveranstaltungen durchgeführt, wie unser heutiges Symposium oder im vergangenen Jahr eine gemeinsame Tagung mit dem DICE, die sich an Juristen und Ökonomen richtete.

Übrigens Juristen und Ökonomen – Mitglieder der Studienvereinigung konnten in den ersten 50 Jahren ausschließlich Rechtsanwälte werden. Alle anderen mit dem Kartellrecht beschäftigten Mitglieder der Kartellfamilie – Richter, Beamte, Wissenschaftler, Ökonomen – waren und sind uns als Gäste unserer Veranstaltungen hoch willkommen. In diesem Jahr haben wir jedoch unsere Satzung auf vielfachen Wunsch geändert, und eine assoziierte Mitgliedschaft für beratende Ökonomen geschaffen.

Eine zweite, sehr wesentliche Entwicklung, die ich hier erwähnen möchte, ist die Gründung unserer Landesarbeitsgruppen in Österreich und der Schweiz im Jahr 2000. Schon früh

waren österreichische und Schweizer Anwälte mit einem besonderen Interesse am Kartellrecht Mitglieder der Studienvereinigung geworden. Die wachsende Bedeutung des Kartellrechts in beiden Ländern, die jeweils auf neuer nationaler Gesetzgebung, aber auch auf dem Einfluss der EU beruhte (in Österreich durch den Beitritt zur EU und damit der unmittelbaren Geltung des EU-Rechts, in der Schweiz durch die Kooperationsverträge mit der EU), führte zu einem stark ansteigenden Interesse an der Studienvereinigung und damit fast zwangsläufig zur Gründung der Landesarbeitsgruppen. Deren zahlreiche Veranstaltungen erlauben eine Diskussion spezieller landesgesetzlicher Probleme sowie einen engen Kontakt zu den nationalen Behörden und Gerichten in der Schweiz und Österreich.

Nach dem Vorbild der Schweizer und österreichischen Landesarbeitsgruppen, haben wir vor einigen Jahren auch in Deutschland und Brüssel Regionalgruppen gegründet. Diese tragen dem außerordentlichen Mitgliederwachstum und dem Bedürfnis nach mehr und intensiverer Diskussion als bei den großen Arbeitstagen üblich Rechnung und sind insbesondere von den jüngeren Mitgliedern sehr gut angenommen worden.

Deutsch ist von Anfang an die Arbeitssprache der Studienvereinigung gewesen und wird es

wohl auf absehbare Zukunft bleiben. Dies unterscheidet uns von den zahlreichen internationalen Vereinigungen, deren Arbeitssprache Englisch ist. Wie richtig dieser Ansatz ist, zeigt die Größe unserer Vereinigung, die nach der Antitrust Section der American Bar Association die wohl weltweit zweitgrößte Organisation von Kartellrechtsspezialisten sein dürfte. Trotz unseres deutschsprachigen Ursprungs sind wir aber keinesfalls engstirnig auf den deutschen Sprachraum ausgerichtet, sondern beteiligen uns an der weltweiten Debatte über die Fortentwicklung des Kartellrechts, sei es durch die Teilnahme von Mitgliedern als NGAs an Tagungen des ICN, sei es durch Kontakte zu unseren Schwesterorganisationen etwa in Frankreich und den USA und nicht zuletzt durch unser Internationales Forum EU-Kartellrecht, bei dem Englisch neben Deutsch die Arbeitssprache ist.

Letztlich werden die Studienvereinigung und ihre Mitglieder durch die verstärkte internationale Kooperation der Wettbewerbsbehörden mit neuen Fragestellungen konfrontiert, die nicht nur einseitig aus der nationalen Perspektive eines Rechts betrachtet werden können, sondern ein globales Verständnis erfordern. Im Rahmen des europäischen Netzes von Wettbewerbsbehörden kooperieren die nationalen Behörden und die Kommission bei der Anwendung von Art. 101 und 102

AEUV eng miteinander. Auch mit Drittstaaten kooperieren die europäischen Kartellbehörden immer häufiger. Ziel der europäischen und internationalen Kooperation ist es, dass die Kartellbehörden wirksam gegen multinationale Kartelle vorgehen oder den grenzüberschreitenden Aspekten eines Zusammenschlusses besser Rechnung tragen können. In diesem Zusammenhang ist es auch eine Aufgabe der Anwaltschaft, im Interesse ihrer Mandanten darüber zu wachen, dass durch die internationale Kooperation nicht verfahrensrechtliche Garantien ausgehebelt werden. Andererseits besteht auf Seiten der Anwaltschaft und der von ihr vertretenen Unternehmen ein Interesse an einer internationalen Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, etwa wenn es darum geht, Zusagen für einen Zusammenschluss auszuhandeln, der in mehreren Jurisdiktionen der Fusionskontrolle unterliegt. Die Anwaltschaft ist ihrerseits ebenfalls den Märkten und der internationalen Rechtsentwicklung gefolgt. Davon zeugen internationale Großkanzleien, aber auch vielfältige internationale Kooperationen eher mittelständisch geprägter Sozietäten. Die Studienvereinigung hat auf die internationale Entwicklung vor allem durch die Auswahl ihrer Themen reagiert, die stets den Anspruch erheben, praxisrelevant zu sein und deshalb die internationalen Fragestellungen nicht vernachlässigen dürfen.

## **2. Diskussion und Dialog – die Grundelemente des Erfolgs**

Wenn ich die Grundelemente des andauernden Erfolgs der Studienvereinigung in zwei Worten zusammenfassen wollte, dann wären dies Diskussion und Dialog. Was die Studienvereinigung von Anfang auszeichnet hat, ist das Interesse ihrer Mitglieder an der wissenschaftlichen Durchdringung und Diskussion kartellrechtlicher Fragen. Kaum eine andere Vereinigung ist so diskussionsfreudig, und kaum einer anderen Vereinigung wird Jahr für Jahr die hohe Qualität ihrer Debatten bescheinigt.

Gleichberechtigt neben der Diskussion steht der Dialog. Damit meine ich nicht nur den Dialog und den kollegialen Umgang der Mitglieder untereinander, sondern auch und vor allem den Dialog mit den anderen Akteuren des Kartellrechts – den Richtern, Beamten, Unternehmensjuristen, Ökonomen und Wissenschaftlern. Dies gilt gleichermaßen für alle Jurisdiktionen, mit denen wir uns befassen – Deutschland, Österreich, Schweiz und EU.

So hat die Studienvereinigung Gesetzesvorhaben der EU, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen kommentiert, zuletzt unter anderem zur Reform der FKVO. In Deutschland

haben wir in jüngster Zeit zu den Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle Stellung bezogen, während die Arbeitsgruppe Österreich sich mit der Reform der Wettbewerbs- und Nahversorgungsgesetze befasste und in der Schweiz die Bekanntmachung der Wettbewerbskommission zu vertikalen Abreden im Kfz-Bereich auf der Tagesordnung stand.

Die Studienvereinigung ist für Behörden und Gerichte ein wichtiger direkter Gesprächs- und Ansprechpartner. Jährlich trifft sich der Vorstand mit den zuständigen Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums zu Diskussionen über die Wettbewerbspolitik. Ebenfalls jährlich finden Treffen mit dem Generaldirektor für Wettbewerb der Kommission, sowie beim Bundeskartellamt statt. Auch in Österreich und der Schweiz finden regelmäßige Treffen mit den Wettbewerbsbehörden und weiteren für Vollzug und Gesetzgebung im Bereich Kartellrecht zuständigen Institutionen statt. So hat die Studienvereinigung in Österreich beispielsweise einen festen Sitz in den Arbeitsgruppen der für die Gesetzgebung im Bereich Kartellrecht zuständigen Justiz- und Wirtschaftsministerien und wurde auch bei den zu wichtigen Themen herausgegebenen Bekanntmachungen der Bundeswettbewerbsbehörde wie das Handbuch zur österreichischen Kronzeugenregelung, dem Standpunkt für Vergleichsverfahren und für

vertikale Vertriebsbindungen zu Treffen und Konsultationen mit der Behörde eingeladen. In der Schweiz wird dies ganz ähnlich gehandhabt, und die Studienvereinigung wird regelmäßig zu Stellungnahmen bei Gesetzgebungsprojekten eingeladen. Zudem treffen sich die Mitglieder dort einmal pro Jahr mit dem Sekretariat der Wettbewerbskommission, um vor allem verfahrensrechtliche Fragen und Projekte für Bekanntmachungen der Behörden gemeinsam zu besprechen. Um den Dialog mit der Gerichtsbarkeit zu fördern, veranstaltet die Studienvereinigung alle zwei Jahre eine Arbeitstagung mit Richtern des Bundesgerichtshofs in Baden-Baden oder mit Richtern der Europäischen Gerichte in Luxemburg.

Es ist eine wohl einmalige Besonderheit der Kartellrechtsanwendung, dass die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren von einer besonderen Fähigkeit zum Dialog geprägt ist, zu dem die Studienvereinigung wesentlich beigetragen hat. Man kennt sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die jeweils andere Seite und arbeitet und diskutiert u.a. im Rahmen unserer Veranstaltungen und Gesprächsrunden. Dieser Dialog hat über die Jahre zu einem im juristischen Bereich wohl einzigartigen Vertrauensverhältnis zwischen den Akteuren geführt. Dies heißt selbstverständlich nicht, dass Auseinandersetzungen in der Sache nicht

mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck geführt würden. Trotzdem lässt sich feststellen, dass im Sinne der jeweiligen Mandanten oft auch unbürokratisch und schnell eine Lösung gerade zwischen Behörde und Anwalt gefunden werden kann. Auf diese Weise können zeitraubende und kostenträchtige Verfahren und eventuelle negative Publizität effektiv vermieden werden.

Wenn ich über den Dialog als ein Grundelement des Erfolgs der Studienvereinigung spreche, so sei noch ein besonderes Verdienst der Studienvereinigung erwähnt: Sie hat insbesondere in den letzten 10 Jahren auf einen verstärkten Dialog von Ökonomen und Juristen im Kartellrecht hingewirkt. Zu Beginn der 2000er Jahre war die Debatte um den „more economic approach“ auch in der Studienvereinigung noch von erheblichen Bedenken gegenüber der Ökonomisierung des Rechts gekennzeichnet. Eine gewisse Abwehrhaltung der Juristen war durchaus vorhanden. Dementsprechend erschien dem Vorstand der Studienvereinigung eine vertiefte Prüfung und Erörterung dieses Themas sinnvoll. Es wurde eine Studie zum Thema „Kartellrecht und Ökonomie“ ausgeschrieben. *„Ziel der Studie war es, junge juristische und wirtschaftswissenschaftliche Hochschullehrer zusammenzubringen. Konkret sollte es um die Untersuchung gehen, inwieweit die in der eu-*

ropäischen und mitgliedstaatlichen Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung verwandten Methoden der Marktabgrenzung, der Definition von Marktbeherrschung und marktbeherrschendem Oligopol sowie der Feststellung und Prognose der Wettbewerbsintensität den wirtschaftswissenschaftlichen und wettbewerbstheoretischen Erkenntnissen entsprechen", so Cornelis Canenbley im Vorwort der Studie, die 2006 als Ergebnis der Arbeit der Professoren Daniel Zimmer (Rechtswissenschaften) und Ulrich Schwalbe (Wirtschaftswissenschaften) erschien und die nunmehr das deutsche Standardwerk zu diesem Thema darstellt und bereits in Neuauflage (2011) herausgegeben wird.

Im letzten Jahr ist als Folge einer erneuten Ausschreibung die Monographie „Schadenersatz bei Kartellverstößen“ erschienen. Mit diesem „hot topic“ haben sich die Hochschullehrer Stefan Thomas (Rechtswissenschaften) und Roman Inderst (Wirtschaftswissenschaften) befasst. Die Studie ermöglicht einen tiefgehenden Einblick in die Schnittstelle von Recht und Ökonomie im Bereich des Schadenersatzrechts. Sie analysiert umfassend die einschlägigen Fragestellungen, beginnend mit den ökonomischen und rechtlichen Grundlagen, der Untersuchung von Schäden direkter und indirekter Kunden einschließlich der Passing-on-Defence sowie der Schäden

der Kunden von Kartellaußenseitern (Umbrella-Effekt) bis hin zum entgangenen Gewinn und schadensrelevanten Nachwirkungen eines Kartellverstoßes.

Die Studienvereinigung hat durch diese Studien und den darin verfolgten interdisziplinären Ansatz sowie durch die zahlreichen Diskussionsbeiträge ihrer Mitglieder dazu beigetragen, dass der wissenschaftliche Dialog zwischen Recht und Ökonomie vertieft wurde und dass Ökonomen heute in der Praxis – je nach Fall – sehr häufig in die tägliche Arbeit der Anwaltschaft eingebunden sind. Die fortwährende Entwicklung in diesem Bereich kann man auch auf Behördenseite beobachten. Bei allen hier anwesenden Wettbewerbsbehörden gibt es mittlerweile ökonomische Abteilungen, die in der Entscheidungsfindung der Behörden eine erhebliche Rolle spielen.

### **3. Schlussbetrachtung und Ausblick**

Meine Damen und Herren, als Fazit meines kurzen Überblicks über die Entwicklung und die Rolle der Studienvereinigung kann ich festhalten, dass die Geschichte der Studienvereinigung eine Erfolgsgeschichte ist.

Die Studienvereinigung hat daran mitgewirkt, eine fruchtbare wissenschaftliche Diskussi-

on der deutschsprachigen Kartellrechtler zu schaffen. Dies gilt sowohl für die internationale Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg als auch für die Arbeit zwischen Anwälten, Behörden und Gerichten. Sie hat viel zur Debatte um die Ökonomisierung des Kartellrechts beigetragen und tut dies noch immer. Darüber hinaus hat sie sich aktiv bei der stetigen Weiterentwicklung des Kartellrechts eingebracht. So ist sie in den 50 Jahren ihres Bestehens zu einem wichtigen Sprachrohr der Anwaltschaft im Hinblick auf neue Gesetzgebung aber auch auf die praktische Lösung der sich bei der Kartellrechtsanwendung ergebenden Probleme geworden.

Ich denke, dass die Studienvereinigung mit ihrem Fokus auf Diskussion und Dialog auch in der Zukunft gut fahren wird. Die nächsten 50 Jahre werden natürlich manche Veränderung bringen, aber diese Grundelemente des Erfolgs haben aus meiner Sicht dauerhaft Gültigkeit. Solange es uns gelingt, die Kartellfamilie immer wieder zu anregenden Diskussionen über spannende Themen zusammenzubringen, ist mir um die Zukunft der Studienvereinigung nicht bange.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein spannendes Symposium und später einen geselligen Abend im Schloss Charlottenburg.

# Erinnerung an die Anfänge der Studienvereinigung Kar- tellrecht e. V.

Ein Interview mit den Ehrenmitgliedern der  
Studienvereinigung Kartellrecht  
RA Dr. Otfried Lieberknecht, Düsseldorf,  
und RA Prof. Dr. Rainer Bechtold, Stuttgart

*Herr Lieberknecht, die Studienvereini-  
gung Kartellrecht e. V. wurde 1965 ge-  
gründet, als sich die Kartellrechtspraxis  
unter dem GWB bereits einige Jahre  
entwickeln konnte. Können Sie uns einen  
Einblick verschaffen, wie alles begann?*

**Dr. Lieberknecht:** Sehr gerne, obwohl das gar nicht so einfach ist. Dazu muss man nämlich ein wenig ausholen. Seit 1923 gab es in Deutschland eine Kartellverordnung, die eine Kartellaufsicht und besondere Kartellgerichtsbarkeit einführt. Deutschland galt damals als das Land der Kartelle. Diese ursprünglich gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht gerichtete Gesetzgebung wurde allerdings im „Dritten Reich“ in ein Instrument zu einer umfassenden Wirtschaftslenkung umfunktioniert. In der Anwaltschaft gab es eine Reihe von bekannten Kartellrechtsspezialisten – zumeist

in Berlin –, deren Gesprächspartner bei den Mandanten im Allgemeinen die Syndizi der Verbände waren.

*Und wie ging es dann weiter?*

**Dr. Lieberknecht:** Mit dem Zusammenbruch 1945 war diese ganze Gesetzgebung natürlich gegenstandslos. Sie wurde allerdings formell erst 1958 durch das GWB aufgehoben. Praktisch wurde sie aber als entgegenstehendes Recht durch die 1947 von den drei westlichen Besatzungsmächten erlassenen Dekartellierungsgesetze außer Kraft gesetzt. Sie führten auf amerikanische Initiative, basierend auf dem amerikanischen Antitrustrecht – mit gewissen Freistellungsmöglichkeiten – ein allgemeines Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen ein.

Etwa gleichzeitig, nach der Währungsreform und der Einführung der sozialen Marktwirtschaft, begann die Bundesregierung, insbesondere das Wirtschaftsministerium unter Ludwig Erhardt, mit der Vorbereitung eines deutschen Gesetzes, welches in anderer Form, basierend auf den Wirtschaftsordnungsvorstellungen der sog. Freiburger Schule den freien Wettbewerb in einer Marktwirtschaft durch ein grundsätzliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen und Verhaltensweisen sichern sollte.

Auch die Wirtschaft, noch weitgehend bestimmt von der überkommenen Tradition, wollte möglichst bald ein deutsches Gesetz, setzte sich aber vehement für eine Missbrauchslösung ein. Die Wortführung lag beim BDI unter seinem streitbaren Präsidenten Fritz Berg, entsprach aber den Forderungen praktisch aller Wirtschaftsbereiche in Industrie und Handel. Die Diskussion wurde so hartnäckig geführt, dass das Gesetz erst Mitte 1957 verabschiedet werden konnte und am 1.1.1958 in Kraft trat. Man sprach später von einem „Siebenjährigen Krieg“.

Das Gesetz stellte insoweit einen Kompromiss dar, als das Verbot nach seinem Wortlaut und dem Verständnis des Rechtsausschusses auf Kartelle im traditionellen Sinn, definiert u. a. durch die Kriterien des gemeinsamen Zweckes und der sog. Gegenstandstheorie, beschränkt sein sollte, während alle anderen Wettbewerbsbeschränkungen einer Missbrauchskontrolle unterworfen wurden. Nachdem diese beiden Kriterien durch die Rechtsprechung alsbald praktisch eliminiert wurden, kann man sagen, dass sich das Wirtschaftsministerium im Ergebnis voll durchgesetzt hat.

*Ja, heißt das, dass es neben dem US-Recht ein deutsches Kartellrecht gab, bevor das GWB in Kraft trat?*

**Dr. Lieberknecht:** Aufgrund des späten Inkrafttretens des GWB musste die deutsche Rechtspraxis fast 11 Jahre mit den alliierten Dekartellierungsgesetzen leben. Wegen ihrer Verbindung mit der Entflechtung der deutschen Industrie und des in der Präambel zum Ausdruck gebrachten gedanklichen Zusammenhangs mit dem sog. Morgenthauplan, aber auch wegen ihrer der deutschen Rechtstradition fremden Struktur und Terminologie waren diese Gesetze äußerst unpopulär, auch nachdem ihre Durchführung den deutschen Behörden übertragen worden war. Es gab nur verhältnismäßig wenige Verfahren. Von ihnen erfuhr man nicht viel. Die nach Inkrafttreten des GWB einen großen Teil der kartellrechtlichen Probleme verursachende Preisbindung der zweiten Hand bei Markenartikeln spielte praktisch keine Rolle, da die Preisbindung durch den sog. Willner-Brief grundsätzlich freigestellt war. In der Rechtsprechung spielten die Dekartellierungsgesetze keine große Rolle, und die Literatur dazu war äußerst dürftig. Wie mein Doktorvater Philipp Möhring es einmal ausdrückte, „wollte die deutsche Wirtschaftsrechtsprominenz sich die Finger an diesen Gesetzen offenbar nicht schmutzig machen“. Es ist bezeichnend, dass die neben einem sehr kurzen Kommentar von Remmert m.W. einzige einigermaßen umfassende Darstellung des Dekartellierungsrechts in

Buchform in der etwas erweiterten Veröffentlichung meiner Dissertation „Patente, Lizenzverträge und das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen“ enthalten war. Das erwies sich allerdings für den Start meiner Anwaltstätigkeit auf diesem Rechtsgebiet als sehr förderlich.

Über die Befassung der Anwaltschaft mit dem Dekartellierungsrecht kann ich wenig sagen, da die Verfahren nicht öffentlich waren. Ich habe einige Mandate vor den deutschen Kartellbehörden geführt. Aus der Literatur war bekannt, dass sich Alfred Gleiss und Arved Deringer auf diesem Gebiet betätigten, wie auch einzelne Vertreter des Kartellrechts aus der Vorkriegszeit, insbesondere Wolfram Dörinkel. Auch einige der nach 1933 ausgewanderten damals führenden Kartellrechtler haben in dieser Zeit ihre ehemaligen deutschen Mandanten wieder kartellrechtlich beraten, so Rudolf Callmann, Heinrich Friedländer und Rudolf Isay. Natürlich kannten sich die meisten für Verbände oder Unternehmen kartellrechtlich tätigen Kollegen aus allen möglichen verbandlichen Aktivitäten, vor allem im Rahmen der Diskussion der jeweiligen Entwürfe zum GWB. Irgendeine mehr oder weniger organisierte Zusammenarbeit zwischen diesen Anwälten gab es m.W. aber nicht.

*Wie gingen Sie in der Praxis an die neuen Vorschriften heran?*

**Dr. Lieberknecht:** Da man sich bei der jahrelangen Diskussion um das neue Gesetz fast nur um die Grundsatzfrage, abgesehen von Lizenzverträgen (die nachher aber in der Praxis kaum eine Rolle spielten), aber kaum um die einzelnen Tatbestände und schon gar nicht um Fragen des Verfahrens und der praktischen Anwendung gekümmert hatte, ergab sich bei Inkrafttreten des Gesetzes trotz gewisser Übergangsvorschriften allenthalben große Unsicherheit. Die Anwälte standen bei der Anwendung eines ganz neuen materiellen Rechts einer neuen Behörde gegenüber, besetzt mit ihnen überwiegend unbekanntem, mit dem Rechtsgebiet bisher nicht befassten Beamten, und das in einem neuen, im Gesetzgebungsverfahren kaum durchdachten Verfahren. Die Behördenpraxis konnte sich nur langsam entwickeln und war kaum transparent. Obwohl die Beamten im Allgemeinen sehr kooperativ waren und sich die meisten von uns insbesondere mit aus dem Bundeswirtschaftsministerium übernommenen und mit ihnen daher bekannten Beamten, etwa Folkmar Koenigs, über abstrakte Rechtsfragen offen unterhalten konnten, bestand ein vitales Interesse an Informationen über das konkrete Vorgehen des Amtes in den einzelnen Verfahren.

*Und gab es einen Erfahrungsaustausch unter diesen Anwälten?*

**Dr. Lieberknecht:** Ende der 1950'er Jahre fanden sich einige oder vielleicht sogar alle dieser Anwälte, die sich für das neue Gesetz interessierten, zu einem „Arbeitskreis Kartellrecht“ zusammen. Ich meine mich zu erinnern, dass diese Initiative sogar von mir ausging, da ich den Austausch mit anderen Praktikern suchte. Es handelte sich nicht um Vortragsveranstaltungen o. ä., sondern um formlose Treffen mit etwa 10 bis 20 Teilnehmern, die sich ohne Tagungsordnung über konkrete Fragestellungen und Verfahren beim Bundeskartellamt austauschten. Da ein Informationsaustausch über derartige Verfahren nur wirklichen Sinn macht, wenn auch der wirtschaftliche Sachverhalt dargelegt wird, war absolute Vertraulichkeit Voraussetzung einer solchen Zusammenarbeit. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Beschränkung der Teilnehmer auf Rechtsanwälte.

*Erinnern Sie sich an einige der Teilnehmer?*

**Dr. Lieberknecht:** Die meisten Namen sind mir im Augenblick leider nicht präsent, einige fallen mir aber ein: natürlich Dörinkel, der den Vorsitz führte, weiter die Herren Axster, von Brunn, Ehlers, Gaedertz, von Hahn, Lutz, Leo, Müller,

Rowedder und etwas später Hellmann. An den meisten Sitzungen nahm auch Herr Benisch, der Jurist der Abteilung Wettbewerbsordnung des BDI, teil, bei dem alle Informationen aus der Industrie zusammenliefen.

*Wie kam es dann zur Gründung der Studienvereinigung?*

**Dr. Lieberknecht:** In Wiesbaden gab es damals, also Ende der 1950'er bzw. Anfang der 1960'er Jahre einen kommerziellen Konferenz- und Seminarveranstalter, die Internationale Studiengesellschaft, die u. a. auch Konferenzen zu wirtschaftsrechtlichen, insbesondere kartellrechtlichen Themen anbot. Die Veranstaltungen waren nicht nur fachlich von hoher Qualität, sondern boten auch einen aufwändigen Rahmen und ein attraktives Begleitprogramm. Das schien sich aber nicht zu rechnen, jedenfalls war die Gesellschaft bald finanziell am Ende. Es wurde ganz allgemein bedauert, dass es neben den als Interessenten angesehenen, derartige Diskussionsveranstaltungen durchführenden Institutionen keine „neutrale“ Organisation mehr gab, die ein Forum für eine qualitativ hochwertige Informationsvermittlung und Diskussion allgemeiner Fachthemen bot. Vor diesem Hintergrund gab es Überlegungen, den „Arbeitskreis Kartellrecht“ als Gesprächs- und Diskussionsforum in diesem Sinne umzufunktionieren und auszubauen. Ich selbst

stand dem Vorschlag eher kritisch gegenüber, da ich die bei einer öffentlichen Veranstaltung nicht mehr gegebene Vertraulichkeit eines Informationsaustausches als entscheidend ansah und im Übrigen gegenüber jeder Formalisierung skeptisch war. Die große Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises unterstützte die Initiative jedoch. So kam es 1965 zur Gründung der Studienvereinigung Kartellrecht als eingetragener Verein mit Sitz in Düsseldorf.

**Prof. Bechtold:** Als ich 1972 Mitglied der Studienvereinigung wurde, haben sich nach meiner Erinnerung die Studienvereinigung und das vom BDI getragene FIW gut ergänzt, teilweise bestand auch schon damals ein Wettbewerbsverhältnis. Die Studienvereinigung wurde ganz bewusst als selbständige und unabhängige Einrichtung gegründet. Der Unterschied bestand lange Zeit, ja im Grunde bis heute darin, dass das FIW Informationsveranstaltungen mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Justiz und Wissenschaft mit großen Teilnehmerzahlen organisierte, häufig an attraktiven Orten, während die Studienvereinigung von Beginn an ausschließlich wissenschaftlich anspruchsvolle Vortragsveranstaltungen mit überschaubarer Teilnehmerzahl organisierte, bei denen nicht allein der Inhalt eines Vortrags, sondern vielleicht noch mehr die Diskussion des referierten Themas im Vordergrund stand.

*Wer übernahm denn zu Beginn die Organisation der Studienvereinigung?*

**Dr. Lieberknecht:** Den Vorsitz übernahm Dr. Herbert Axster, der nach dem Krieg viele Jahre in den USA lebte und arbeitete. Auf Initiative von Philip Möhring kamen Herr Axster und seine Familie, u. a. sein Sohn Oliver, langjähriges Vorstandsmitglied und bis zu seinem Tod Ehrenmitglied der Studienvereinigung, zurück nach Deutschland. Neben ihm waren Philip Möhring, Hans Hengeler, Arved Deringer u. a. im Vorstand vertreten. Diese hatten sich z. T., wenn ich mich recht erinnere, im Arbeitskreis nicht oder nicht besonders beteiligt, haben aber die Gründung der Studienvereinigung in Düsseldorf organisiert.

*Sie waren im ersten Vorstand gar nicht vertreten?*

**Dr. Lieberknecht:** Nein, ich kam erst später hinzu, als es den ersten Wechsel im Vorstand gab. Den Vorsitz übernahm für viele Jahre, ja Jahrzehnte Herr Gaedertz. Erkennbar bestand ein gewisses Interesse daran, den Kontakt zum „Grünen Verein“ zu intensivieren. Ich betreute damals den formell noch von Philipp Möhring geführten Kartellrechtsausschuss des „Grünen Vereins“. Sowohl Herr Gaedertz als auch ich nahmen insoweit eine gewisse Brückenfunktion wahr.

*Wie sahen denn die Veranstaltungen der Studienvereinigung in den ersten Jahren aus?*

**Prof. Bechtold:** Im Grunde gar nicht so viel anders als heute. Die wichtigste Veranstaltung war die jährliche Arbeitssitzung in Berlin, an der neben den Mitgliedern vor allem Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. Hinzu kamen auch einige (zumeist Berliner) Professoren, außerdem einige Richter des Kammergerichts. Das waren durchaus große Veranstaltungen, mit 50 bis 60 Teilnehmern. Anders als bei der großen Innsbrucker Konferenz, die damals in erster Linie an juristische und ökonomische Hochschullehrer gerichtet war, waren die Arbeitstagungen der Studienvereinigung immer durch intensive Diskussion zwischen den Anwälten untereinander und mit den Beamten und Richter gekennzeichnet.

**Dr. Lieberknecht:** Hinzu kam die ebenfalls jährlich stattfindende Arbeitssitzung in Heidelberg, an der jedoch im Anfang nur etwa 20 bis 25 Personen teilnahmen, u. a. auch einige Vertreter des Bundesgerichtshofes. Die Teilnehmerzahlen bei allen Veranstaltungen waren früher deutlich niedriger als heute. Mitglied der Studienvereinigung können im Übrigen nur zugelassene Anwälte werden, eine Voraussetzung, die auch heute noch nicht

alle leitenden Unternehmensjuristen erfüllen. Natürlich stand die Teilnahme an allen Veranstaltungen seit jeher auch Nichtmitgliedern als Gästen offen.

**Prof. Bechtold:** Bereits ab 1965 gab es außerdem die Internationalen Kartellrechtsforen in Brüssel, wie die Tagungsberichte zeigen, die bis 1985 erschienen. Der Tagungsband des XI. Forums war der letzte, der veröffentlicht wurde. Ab 1998 gab es meiner Erinnerung nach zusätzlich regelmäßig Arbeitssitzungen in Brüssel, allerdings zunächst nur mit Vorträgen der Mitglieder. Beamte und Richter wurden erst später um Beiträge und Vorträge gebeten, so wie dies bereits früher in Berlin und Heidelberg der Fall war.

*Ab wann nahm die Zahl der Mitglieder der Studienvereinigung so stark zu?*

**Prof. Bechtold:** Das Interesse am Kartellrecht allgemein und damit auch an der Studienvereinigung wuchs, als 1973 die Fusionskontrolle in das GWB eingeführt wurde. War der Kreis der Kartellanwälte lange Zeit einigermaßen überschaubar geblieben, änderte sich dies mit der Einführung und in der Folgezeit mit der wachsenden Bedeutung der Fusionskontrolle. Die Zahl der Mitglieder der Studienvereinigung wuchs vor allem in den 1990'er Jahren.

*Hing das Mitgliederwachstum auch mit der Gründung der Regionalgruppen in Österreich und der Schweiz zusammen?*

**Prof. Bechtold:** Das kann man sicherlich so sagen. Wie die Internationalen Foren in Brüssel zeigen, gab es immer eine Tendenz zur Internationalisierung. Grenzen ergaben sich vor allem durch Deutsch als Arbeitssprache. Die Gründung der beiden Regionalgruppen 2000 war insoweit ein konsequenter Schritt, zumal zahlreiche Anwälte aus Österreich und der Schweiz bereits früher an Veranstaltungen der Studienvereinigung teilnahmen.

*Wie hat sich die Tätigkeit der Studienvereinigung in den letzten Jahrzehnten aus Ihrer Wahrnehmung geändert?*

**Prof. Bechtold:** Im Vordergrund standen und stehen auch heute noch die Vortragsveranstaltungen. Die anderen Aktivitäten treten dahinter ein wenig zurück. Anders als beim FIW z. B. gab und gibt es bis heute keine Schriftenreihe der Studienvereinigung. Dies wurde immer wieder einmal diskutiert, jedoch letztlich stets abgelehnt. Nur zeitweilig wurden Dissertationen gefördert. Eine gewisse Tradition hat die großzügige Förderung von Studien und Forschungsprojekten gewonnen. Dies begann mit der Studie von Schwalbe/Zimmer zum Thema Kartellrecht und Ökonomie aus dem

Jahr 2000 und hat sich in der groß angelegten Studie von Inderst/Thomas zum Thema Schadenersatz wegen Kartellrechtsverstößen fortgesetzt. Früher gab es z.B. auch keine Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben oder vergleichbaren legislativen Akten. Dies hat sich erst in den letzten Jahren entwickelt. In diesem Zusammenhang zu nennen ist auch der regelmäßige Austausch des Vorstandes mit dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Bundeskartellamt, der Generaldirektion Wettbewerb und den entsprechenden Kontakten mit der österreichischen und der Schweizer Wettbewerbsbehörde.

*Wenn man die letzten 50 Jahre Revue passieren lässt, hat sich manches geändert, vieles ist aber auch unverändert geblieben.*

**Dr. Lieberknecht:** Richtig, die Formate der Veranstaltungen – sorgfältig vorbereitete Referate und ausführliche Diskussion – sind nach wie vor gültig. Nachdem im Anfang bei den Themen das deutsche Recht im Mittelpunkt stand, hat sich der Schwerpunkt heute auf das europäische Recht verlagert. Der Kontakt mit den Behördenvertretern dagegen ist weniger kritisch-konfrontativ als früher. Das lag sicher nicht nur an der heute auch in Anwalts- und Unternehmerkreisen weithin akzeptierten „competition advocacy“, sondern

auch an einer tiefgreifenden Entwicklung der anwaltlichen Aufgabenstellung bei kartellrechtlichen Mandaten. Ging es im Anfang fast immer um die Verteidigung der Handlungsfreiheit der Mandanten gegenüber den Versuchen der Behörden, die Grenzen ihrer Eingriffsmöglichkeiten auszuloten, wie es der legendäre Präsident Kartte einmal formulierte, so führen heute Aufgaben wie Schadensersatzklagen oder „whistle blowing“ vielfach zu einer gewissen Interessengleichrichtung mit den Behörden. Diese Entwicklung fördert natürlich die Möglichkeiten einer offenen Diskussion. Die Studienvereinigung ist darüber hinaus nach meinem Eindruck noch immer eines der wichtigsten Foren, um grundlegende Themen des Kartellrechts auf höchstem fachlichem Niveau zu diskutieren.

**Prof. Bechtold:** Dem kann ich nur zustimmen. Die Studienvereinigung ist ein echtes Erfolgsmodell, auf das wir alle mit Recht ein wenig stolz sein dürfen. Der wichtigste Unterschied zu früheren Zeiten liegt vermutlich in der deutlich größeren Zahl der Mitglieder. Das erfordert eine leistungsfähige, effiziente Verwaltung und eine straffere Leitung als früher. Beides haben sowohl Cornelis Canenbley als auch Frank Montag als die Vorsitzenden, in deren Amtszeit sich die Mitgliederzahl so stürmisch entwickelt hat, mit einer Kombination aus straffer Führung und Großzügigkeit und

Liberalität sehr gut hinbekommen. Natürlich hat sich angesichts der Größe der Veranstaltungen die Diskussionskultur verändert; sie ist aber in den naturgemäß kleineren Regionalveranstaltungen wiederbelebt worden. Die Studienvereinigung ist nach meinem Eindruck auf einem sehr guten Wege in die nächsten Jahre und Jahrzehnte.

*Das Interview mit den Ehrenmitgliedern Dr. Lieberknecht und Prof. Bechtold haben Dr. Wolfgang Deselaers und Dr. Ingo Brinker unter Beteiligung des Ehrenmitglieds der Studienvereinigung Kartellrecht e. V. Prof. Dr. Gerhard Wiedemann am 7. Mai 2015 in Düsseldorf geführt.*

\* \* \* \* \*

# PROGRAMM

Dienstag, 23. Juni 2015 | Sheraton Esplanade, Berlin

## **10:30 Uhr 50 Jahre Studienvereinigung Kartellrecht**

RA Dr. Frank Montag, Vorsitzender,  
Studienvereinigung Kartellrecht, Brüssel

### **Das Bundeskartellamt und die Anwaltschaft**

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartell-  
amts, Bonn

Moderator: RA Dr. Christoph Stadler, Vorstands-  
mitglied, Studienvereinigung Kartell-  
recht, Düsseldorf

## **11:30 Uhr Kaffeepause**

## **12:00 Uhr Verfahrenskonvergenz – der nächste Schritt?**

Dr. Alexander Italianer, Generaldirektor der GD  
Wettbewerb, Europäische Kommission, Brüssel  
Dr. Peter Klocker, Vizepräsident des Bundes-  
kartellamts, Bonn

Prof. Dr. Vincent Martenet, Präsident der Wettbe-  
werbskommission, Bern

Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor, Bundes-  
wettbewerbsbehörde, Wien

Moderator: RA Prof. Dr. Albrecht Bach,  
Vorstandsmitglied, Studien-  
vereinigung Kartellrecht, Stuttgart

## **13:15 Uhr Mittagessen**



**14:15 Uhr Reformbedarf im Kartellverfahren  
aus anwaltlicher Sicht**

RA Prof. Dr. Rainer Bechtold, Ehrenmitglied,  
Studienvereinigung Kartellrecht, Stuttgart

RA Dr. Wolfgang Deselaers, Vorstandsmitglied,  
Studienvereinigung Kartellrecht, Brüssel

RA Dr. Franz Hoffet, Vorstandsmitglied, Studien-  
vereinigung Kartellrecht, Zürich

RA Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Vorstands-  
mitglied, Studienvereinigung Kartellrecht, Wien

Moderator: RA Prof. Dr. Dirk Schroeder,  
Vorstandsmitglied, Studien-  
vereinigung Kartellrecht, Köln

**15:30 Uhr Kaffeepause**

**16:00 Uhr Effektiver Rechtsschutz im Kartellrecht**

Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher,  
Präsident, EFTA-Gerichtshof, Luxemburg

Alfred Dittrich, Richter, Gericht der  
Europäischen Union, Luxemburg

Dr. Wolfgang Kirchhoff, Richter,  
Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Elfriede Solé, Hofrätin,  
Oberster Gerichtshof, Wien

Dr. Andreas Zünd, Richter, Schweizerisches  
Bundesgericht, Lausanne

Moderator: RA Dr. Ingo Brinker, Vorstands-  
mitglied, Studienvereinigung  
Kartellrecht, München

**17:15 Uhr Schlussbemerkungen**

RA Dr. Frank Montag, Vorsitzender, Studien-  
vereinigung Kartellrecht, Brüssel

